

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 7

16. April 2015

44. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

| | | Seite: |
|----|--|---------------|
| 1. | Nachruf Hr. Josef Singer | 84 |
| 2. | Nachruf Hr. Werner Blendl | 84 |
| 3. | Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose | 85 |
| 4. | Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Entschädigungssatzung des Schulverbandes Straßkirchen | 86/87 |
| 5. | Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Straßkirchen (Verbandssatzung) | 88 - 90 |
| 6. | Einladung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen | 91 |

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

NACHRUF



Der **Landkreis Straubing-Bogen** und
die **Beschäftigten des Landratsamtes** trauern um

Herrn Josef Singer

Josef Singer war von 1993 bis 2009 beim Landkreis Straubing-Bogen als Techn. Angestellter beschäftigt und leitete das Sachgebiet Technischer Hochbau. Als Sachgebietsleiter war er im Kollegenkreis, bei Vorgesetzten und Bürgern gleichermaßen anerkannt und beliebt. Seinen reichen Erfahrungsschatz gab er gerne weiter und stellte die Belange des Bürgers in den Mittelpunkt seines Handelns.

Mehrere Jahre lang setzte er sich auch als Personalratsvorsitzender mit besonderer Hingabe, Sachkunde und Verantwortungsbewusstsein für die Belange seiner Kolleginnen und Kollegen ein.

Die Förderung der Betriebsgemeinschaft war ihm ein besonderes Anliegen. Seine Freundlichkeit, seine Lebensfreude sowie sein Optimismus waren beispielgebend.

Fassungslos mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass er uns für immer verlassen hat. Wir danken ihm für sein Engagement und seine Leistungen. Wir werden ihn nicht vergessen und immer in guter Erinnerung behalten.

Josef Laumer
Landrat

Alexander Penzkofer
Personalratsvorsitzender

NACHRUF



Der Landkreis Straubing-Bogen trauert um

Herrn Werner Blendl

Ehrenkreisbrandinspektor

Werner Blendl war von 1972 bis 1983 Kreisbrandmeister, von 1983 bis 1988 Kreisbrandinspektor für den Landkreis Straubing-Bogen. Zum Zeichen seiner Anerkennung wurde er zum Ehrenkreisbrandinspektor ernannt. Er hat sich in hervorragender Art und Weise um das Feuerwehrwesen unseres Landkreises verdient gemacht. Besonders herauszuheben sind sein Engagement, seine stetige Einsatzbereitschaft, sein hervorragendes Fachwissen und seine Verbundenheit zur Feuerwehr.

Mit Respekt und Dankbarkeit werden wir das Wirken und die Leistung von Werner Blendl für das Feuerwehrwesen im Landkreis stets in bester Erinnerung behalten.

Barbara Unger
Stellvertreterin des Landrats

Albert Uttendorfer
Kreisbrandrat

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Straubing-Bogen werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker **nach Trachtende, jedoch bis spätestens 31.12.2015**, gegen die Varroatose zu behandeln.
 - 1.1 Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Varroabekämpfungsmittel verwendet werden.
 - 1.2 Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu richten.
2. Für Versuche zur Resistenzzucht können auf schriftlichen Antrag bei der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen Ausnahmen von der allgemeinen Behandlungspflicht zugelassen werden.
3. Der sofortige Vollzug in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als öffentlich bekanntgegeben.
6. Im Interesse einer effektiven Varroatose-Bekämpfung werden die Imker gebeten, überdurchschnittliche Winterverluste der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen (Tel: 09421/973168) zu melden.

Straubing, 07.04.2015
Landratsamt Straubing-Bogen

A u m e r
Regierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 31, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr.: 318, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Entschädigungssatzung des Schulverbandes Straßkirchen vom 22.05.2014**

Bekanntmachung vom 09.04.2015, Az.: 21-2050

Die Schulverbandsversammlung Straßkirchen hat in ihrer Sitzung vom 22.05.2014 den Erlass einer Entschädigungssatzung beschlossen.

Die Entschädigungssatzung wird nachstehend gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 09.04.2015
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Rothammer
Regierungsrat

**Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Hauptschul-
verband Straßkirchen**

Der Hauptschulverband Straßkirchen

(im folgenden kurz „Hauptschulverband“ genannt)

erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 9 des bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Hauptschulverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Hauptschulverbandes.

(2) ¹Die Mitglieder des Hauptschulverbandes erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Hauptschulverbandes oder eines Ausschusses in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder des Hauptschulverbandes, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder des Hauptschulverbandes haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 267,28 Euro.

(2) Der Stellvertreter erhält im Vertretungsfall, der länger als drei Tage ununterbrochen andauert, für jeden weiteren Tag 1 / 30 aus der monatlichen Entschädigung des Vorsitzenden.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 4. Juni 2008 außer Kraft.

Straßkirchen, 22. Mai 2014

gez.

Dr. Christian Hirtreiter,
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Straßkir-
chen (Verbandssatzung) vom 31.03.2015**

Bekanntmachung vom 09.04.2015, Az.: 21-0250

Der Schulverband Straßkirchen hat in seiner Verbandsversammlung vom 13.01.2015 den Neuerlass der Schulverbandssatzung beschlossen.

Der Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands bedarf gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG der rechtsauf-sichtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung und die Schulverbandssatzung werden nachstehend gem. Art.9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs.1 Satz 2 KommZG nachstehend amtlich bekannt ge-macht.

Straubing, 09.04.2015
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Rothammer
Regierungsrat

I.

Genehmigung

Die Schulverbandsversammlung hat am 13.01.2015 den Neuerlass der Schulverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 20.01.2015, Az.: 21-2050 erteilt.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Hauptschulverbandes Straßkirchen (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des **Hauptschulverbandes Straßkirchen** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I, jeweils in der zuletzt gültigen Fassung folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Hauptschulverbandes Straßkirchen (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Hauptschulverbandes

- (1) Der Hauptschulverband führt folgenden Namen: Hauptschulverband Straßkirchen
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 94342 Straßkirchen.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Hauptschulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 2. Juni 1989 von der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

Die Ausführungen zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie die Entschädigungen werden in einer gesonderten Satzung (Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Hauptschulverband Straßkirchen) geregelt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Hauptschulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Hauptschulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 4. Juni 2008 außer Kraft.

Straßkirchen, 31. März 2015

gez.

Dr. Christian Hirtreiter,
Verbandsvorsitzender

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

**Donnerstag, 23. April 2015, 16.00 Uhr,
in der Außenstelle Bogen – Berufsschule I -, Georg-Kerschensteiner-Str. 1a,
94327 Bogen**

stattfindenden 1. Verbandsversammlung 2015 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Begehung der Schulräume der Berufsschule I – Außenstelle Bogen – für die Dauer von ca. 30 Min. statt.

Tagesordnung **(öffentlicher Teil)**

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 04.12.2014**
- 2. Haushaltswesen;**
Beratung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
(Anlage Haushaltsentwurf mit Liste der geplanten Baumaßnahmen)
- 3. Staatl. Berufsschule I, Staatl. Berufsschule II und Fachoberschule;**
Vorstellung der Sanierungskonzepte
- 4. Errichtung der Kommunalen Fachschule für Maschinenbautechnik;**
 - a) Erlass der Errichtungssatzung gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG
 - b) Bestellung des Schulleiters
- 5. Geschäftsführung des Berufsschulverbandes;**
Neuberechnung des Verwaltungskostenbeitrags
- 6. Bekanntgabe von Eilentscheidungen**
- 7. Mitteilungen**

L a u m e r
Landrat und Verbandsvorsitzender